



für den Kreis Udingen.

Erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen „Instruiertes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Udingen
Redaktion: Richard Wagner.

Telefon Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zelle.

Nr. 10.

Samstag, den 22. Januar 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bedingungen

für Stellung von Kriegsgefangenen in kleinen Gruppen ohne militärische Bewachung.

1. Die Gefangenen können in kleinen Gruppen von 2—9 Mann gestellt werden. Es kommen nur zuverlässige und erprobte, von der Lagerkommandantur oder früheren Arbeitgebern empfohlene Leute in Betracht. Die Gruppen werden nur in Orte gestellt, in denen sich noch kein Kriegsgefangenen-Arbeitskommando befindet.
 2. Der Arbeitgeber darf die Gefangenen nur in seinem eigenen Hause unterbringen.
 3. An die Gefangenen ist für den Arbeitstag der Betrag von 30 Pfg. in Scheidemarken (Zahlmarken) zu zahlen.
 4. Für die Verpflegung und Unterkunft trägt der Arbeitgeber die Kosten. Rückvergütung wird nicht gewährt.
 5. Innerhalb der Gemarkung arbeiten die Gefangenen ohne Bewachung.
 6. Außerhalb der Gemarkung müssen die Gefangenen von einer Zivilperson begleitet sein, die Besitz eines von der Kommandantur des Stammlagers der Gefangenen ausgestellten Ausweises sein muß.
 7. Der Arbeitgeber zahlt vor Bestellung der Kriegsgefangenen eine bei Beendigung der Arbeit zurückzahlbare Kaution von 50 Mk. an die Inspektion. Diese Kaution verfällt, wenn es einem Kriegsgefangenen durch die Schuld des Arbeitgebers gelingt, zu entfliehen. Die Entscheidung, ob den Arbeitgeber die Schuld trifft, liegt bei der Inspektion.
- Näheres ist aus dem — bei Zustandekommen des Kommandos — abzuschließenden Vertrag zu ersehen.

Udingen, den 18. Januar 1916.

Wird veröffentlicht. Anträge auf Bestellung von Kriegsgefangenen als Einzelarbeiter müssen von den Herren Bürgermeistern bescheinigt werden, daß

- a) der Arbeitgeber in eine Notlage geriete, wenn ihm ein Kriegsgefangener zur Arbeitsleistung nicht zur Verfügung gestellt wird,
- b) der Arbeitgeber einen guten Leumund besitzt,
- c) die Angliederung an ein bestehendes oder in aller Kürze zu errichtendes Arbeitskommando aus Gründen der örtlichen Entfernung unmöglich ist.

Bei Anträgen auf Bestellung von Kriegsgefangenen in kleinen Gruppen ist eine Bescheinigung erforderlich, daß

- a) ein dringendes Bedürfnis zur Bestellung vorliegt,
- b) die Angliederung an ein bestehendes Kommando unmöglich ist.

Wie ich bereits in meiner Verfügung vom 6. 1. 1916 — 259 — zum Ausdruck gebracht habe, wird voraussichtlich zum Frühjahr und Sommer ein Mangel an Kriegsgefangenen-Arbeitskräften eintreten. Es werden daher die Anträge auf Ueberlassung von Kriegsgefangenen als Einzel-

arbeiter oder Gruppen ohne Bewachung schon jetzt nur zum kleinsten Teil erfüllt werden können. Solche Anträge sind infolgedessen nur zu stellen, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, Anträge auf Ueberlassung von Kriegsgefangenen und zwar

1. in Arbeitskommandos (10 Mann mit Wächtmann)
2. in Gruppen (2—9 Mann ohne Wächtmann)

oder 3. als Einzelarbeiter

bis spätestens 1. 2. d. Js. bei mir zu stellen und dabei die genaue Zahl der Kriegsgefangenen und den Zeitpunkt, von wann ab die Ueberweisung beantragt wird, anzugeben.

Der komm. Landrat.

Nr. 772.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bei Stellung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden-, Kranken- oder Altersrenten und dergl. sind nach Anordnung der Landesversicherungsanstalt künftig die Beteiligten nicht mit sämtlichen Vornamen, sondern nur mit dem Rufnamen zu bezeichnen. Nur dann, wenn eine solche Bezeichnung zu Irrtümern Veranlassung geben kann, sind sämtliche Vornamen, wobei der Rufnamen unterstrichen werden muß, anzugeben.

Udingen, den 20. Januar 1916.

Das Königliche Versicherungsamt.

Der komm. Vorstehende.

Nr. V. 50.

v. Bezold.

Bekanntmachung,

betreffend

Arbeitszeit in Lumpen-Reißereien.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Die Verarbeitung von wollenen, halbwollenen und baumwollenen Lumpen und wollenen, halbwollenen und baumwollenen Gegenständen und Abfällen der Textilwarenherstellung auf Reißmaschinen (Reißwölfen) ist, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind, verboten.

§ 2.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißen zur Herstellung von Kunstwolle bzw. Kunstbaumwolle für militärische Zwecke, d. h. auf Anordnung oder mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, des Königl. Preussischen Verwaltungs-Beschaffungsamtes, der Königl. Preussischen Feldzeugmeisterei, der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen oder der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft erfolgt. Der Nachweis des Heeresauftrages gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3.

Für andere Zwecke (Herstellung von Zivilaufträgen) dürfen die Reißmaschinen zur Verarbeitung

der im § 1 angegebenen Lumpen, Gegenstände und Abfälle nur am Montag und Dienstag jeder Woche und zwar an jedem dieser Tage höchstens 10 Stunden in Betrieb gehalten werden.

§ 4.

Das Arbeiten mit Reißmaschinen, welche bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht im Betrieb waren, ist außer für militärische Zwecke (siehe § 2) verboten.

Frankfurt (Main), den 18. Januar 1916.

Das k. General-Kommando des 18. Armee-Korps.

Udingen, den 21. Januar 1916.

Wird veröffentlicht.

Der komm. Landrat.

Nr. 979.

v. Bezold.

Bekanntmachung über Saatgetreide.

Vom 13. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Mit dem Beginne des 15. Januar 1916 ist alles im Reiche vorhandene Saatgetreide, soweit es aus der Beschlagnahme nach der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) freigeworden ist, für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es sich befindet. Saatgetreide, das sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Transporte befindet, wird für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es nach beendetem Transport abgeliefert wird.

Für das hiernach beschlagnahmte Saatgetreide gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915.

Wer mit dem Beginne des 15. Januar 1916 hiernach beschlagnahmtes Saatgetreide im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, es dem Kommunalverbande des Lagerungsorts bis zum 20. Januar 1916, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Saatgetreide der genannten Art, das sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befindet, ist von den Empfängern unverzüglich nach dem Empfang dem Kommunalverband anzuzeigen. Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidebestelle bis zum 1. Februar 1916 Anzeige zu erstatten. In der Anzeige sind die einzelnen Brotgetreidearten getrennt aufzuführen.

Wer die ihm nach Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Artikel II

In der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) nebst der Aenderung dieser Verordnung vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 508) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Im § 2 wird hinter 6 gestrichen: „a und b“.
2. Im § 6 wird dem Abs. 1 b angefügt: „das gleiche gilt für erworbenes Saatgetreide. Als Saatgetreide im Sinne dieser Verordnung gilt nur Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauft von Saatgetreide befaßt haben.“

3. Im § 6 wird Abs. 1 c gestrichen.
4. Im § 7 wird hinter 6 gestrichen: „a und b“.
5. Im § 9 Nr. 5 ist statt „§§ 5, 6“ zu setzen „§ 5“.

6. Im § 18 Abs. 2 ist vor „aufbewahrt“ einzufügen „und das Saatgetreide“.
7. Dem § 20 wird als Abs. 3 angefügt:

Die Reichsgetreidekasse kann

- a) anerkanntes Saatgetreide auf Antrag des Erzeugers,
- b) Getreidemengen, die zur Aussaat im nächsten Wirtschaftsjahre benötigt werden,

von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 14 Abs. 1 e) oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) ausnehmen.

8. Im § 32 erhält Abs. 3 folgende Fassung: „Diese Vorräte sowie die Vorräte nach § 20 Abs. 3 sind auszuheben und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme nicht frei.“

Artikel III

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 13. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Nr. 1. 308/12. 15. R. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen.

Vom 20. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 20. Januar 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegenstände betroffen:

1. Agar-Agar-Fäden, sobald die Vorräte mehr betragen als 80 kg.
- Agar-Agar-Stangen (Binealform), sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verworren liegen, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

2. Aloe Capensis, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.

Aloe Curacao, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.

- Extract. Aloes, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.

3. Balsam. Peruvian., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.

Balsam. Peruvian. artific., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.

- Balsam. Peruvian. synthetic., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.

Perugen, sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.

4. Benzoe Siam, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Benzoe Sumatra, auch Palembang, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.

5. Canthariden, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

6. Cetaceum, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.

7. Cortex Aurantii fruct amar., sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.

8. Cortex Simarubae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.

9. Fabae Calabaricae, sobald die Vorräte mehr als 20 kg.

Physostigmin (Eserin) und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 g.

10. Flores Cinae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.

Santonin, sobald die Vorräte mehr betragen als 1 kg.

11. Folia Belladonnae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.

Atropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.

- Homatropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.

12. Folia Hyoscyami, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.

Hyoscyamin (alle Sorten) und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.

- Hyoscin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.

13. Folia Jaborandi, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.

Pilocarpin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 100 g.

14. Fructus Anisi vulgaris, sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.

15. Fructus Aurantii immaturi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.

16. Fructus Carvi, sobald die Vorräte mehr betragen als 500 kg.

17. Fructus Colocythidis, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.

18. Gummi arabicum, auch Gummi Senegal, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 500 kg.

19. Lignum Santali ostind. (citrin.) und Makassar, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 1000 kg.

Oleum Santali ostind., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

- Santalol, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

20. Lycopodium (Bärlappfarn), sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.

21. Nuccae Colae, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.

Extract. Colae fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

22. Opium in Broten, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Opium pulvis., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

- Tinctura Opii (alle Sorten), sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.

Extract. Opii sicc., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.

23. Radix Ipecacuanhae Carthagena, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.

Radix Ipecacuanhae Rio., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.

24. Radix Liquiritiae hispanica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.

Radix Liquiritiae russica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.

25. Radix Senegae, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.

26. Rhizoma Hydrastis canad., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

- Extract. Hydrastis canad. fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

- Hydrastin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.

27. Rhizoma Rhei Sinens., sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.

28. Semen Arecae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.

- Arcolinsalze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.

29. Semen Colchici, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.

- Colchicin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.

30. Semen Sabadillae, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.

- Veratrin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 250 g.

31. Succus Liquiritiae (Masse, Stangen, Pulver) sobald die Vorräte mehr betragen als 200 kg.

- Succus Liquiritiae depurat. inspissat., sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.

32. Tubera Aconiti, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.

- Aconitin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.

33. Fructus Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.

- Oleum Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Pillen, Pastillen, Tabletten und so weiter.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art im Gewahrsam haben, erzeugen oder verarbeiten oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 4) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter 1 bezeichneten Personen usw. im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die im § 3 bezeichneten Personen usw. unterliegen einer Meldepflicht bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 20. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat nach dem Gewicht zu erfolgen. Bearbeitete Drogen („concis.“, „pulvis“, „rsapat“, „Speciesform“, „Grieß“, „Würfel“, „apit“, „Scheiben“, „Kugeln“ usw.) sind, soweit nicht eine andere Anordnung im § 2 getroffen worden ist, mit zusammengefaßt als un bearbeitete Drogen aufzuführen.

Die verschiedenen Marken und Handelsforten (z. B. „Balsam-Peruvian“, „Handelsware“, „rester Import“, oder „verum“, „Rhizoma Rhei“, „extrafein“, „rund“, „flach“, „aufgeschlagen“, „in fragmentis“ usw.) sind zusammengefaßt als Rohstoffe aufzuführen.

Die Bestandmeldungen sind bis zum 30. Januar 1916 an die Medizinal-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 17 zu erstatten.

Auf einem Meldeschein darf nur der Vorrat eines Eigentümers gemeldet werden. Der Meldeschein darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Drogenmeldung“.

§ 5.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 4 Meldepflichtige muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Änderung der

mehr
die
obald
riäte
orräte
mehr
r be-
mehr
orräte
mehr
orräte
ulver)
0 kg.
t. 10-
0 kg.
mehr
orräte
mehr
mehr
finb
bleiten
ene
ben:
sonen,
en und
aufge-
oder
triebes
ver-
unter
e nach
Stich-
n und
ersonen
ht ge-
unter
2 be-
er mit
vorhan-
folgen.
ulvis",
stafel",
apitan,
Bonyay
übergeben.
— Nisch, 19. Januar. Punkt 12 Uhr
mittags trafen im festlich geschmückten Nisch Kaiser
Wilhelm und Zar Ferdinand von Bulgarien zu-
ammen. Bulgarische Truppen hatten auf dem
Bahnhof die Ehrenkompagnie gestellt. Nach herz-
licher Begrüßung begaben sich die beiden Herrscher
in ein Automobil zur Zitadelle, wo sie gemeinschaft-
lich die Parade über die dort aufgestellten bul-
garischen, macedonischen und deutschen Truppen
nahmen. Kaiser Wilhelm überreichte dem Zaren
den Feldmarschallsstab, der Zar ernannte den Kaiser
zum Chef des 12. Bulgarischen Infanterie-Regiments.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die
Medizinal-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums,
Berlin W 9, Leipziger Platz 17
zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag
sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:
„Betrifft Drogenmeldung“.

Frankfurt (Main), den 20. Januar 1916.
Stellvert. Generalkommando. 18. Armeekorps.

Ufingen, den 18. Januar 1916.

Wird veröffentlicht.
Den Herrn Bürgermeistern gehen Abdrücke der
Bekanntmachung zum Aushang zu.

Der komm. Landrat.
Nr. 847. v. Bezold.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 20. Jan.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Unsere Stellungen nördlich von Frelinghien
wurden gestern abend von den Engländern unter
Benutzung von Raubbomben in einer Breite von
einigen Hundert Metern angegriffen; der Feind
wurde zurückgeschlagen, er hatte starke Verluste.
Feindliche Artillerie beschuß planmäßig die
Kirche von Lens.

Ein englischer Kampfdoppeldecker mit zwei
Maschinengewehren wurde bei Tourcoing von
einem deutschen Flugzeug aus einem feindlichen
Geschwader heruntergeholt.

An der Yser zwang das Feuer unserer Ballon-
abwehrgeschütze ein feindliches Flugzeug zur
Landung in der feindlichen Linie. Das Flugzeug
wurde sodann durch unser Artilleriefeuer zerstört.

Die militärischen Anlagen bei Nancy wurden
gestern Nacht von uns mit Bomben belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Artilleriekämpfe und Vorpöstenplänkel an
mehreren Stellen der Front.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

WTB Köln, 20. Jan. (Nichtamtlich). Die
„Köln. Volksztg.“ meldet aus Amsterdam: Ein
englisches Unterseeboot ist bei der Insel Schier-
monnikoog gestrandet. 11 Mann der Besatzung
sind von einem holländischen Rettungsboot, die
übrigen 11 von einem englischen Torpedoboot
gerettet worden.

WTB Wien, 20. Jan. (Nichtamtlich). Der
Kaiser hat dem König der Bulgaren die Würde
eines österreichisch-ungarischen Feldmarschalls ver-
leihen. Das kaiserliche Handschreiben hierüber
wurde dem König am 17. Januar von dem Garde-
kapitan, Grafen Donyay übergeben.

— Nisch, 19. Januar. Punkt 12 Uhr
mittags trafen im festlich geschmückten Nisch Kaiser
Wilhelm und Zar Ferdinand von Bulgarien zu-
ammen. Bulgarische Truppen hatten auf dem
Bahnhof die Ehrenkompagnie gestellt. Nach herz-
licher Begrüßung begaben sich die beiden Herrscher
in ein Automobil zur Zitadelle, wo sie gemeinschaft-
lich die Parade über die dort aufgestellten bul-
garischen, macedonischen und deutschen Truppen
nahmen. Kaiser Wilhelm überreichte dem Zaren
den Feldmarschallsstab, der Zar ernannte den Kaiser
zum Chef des 12. Bulgarischen Infanterie-Regiments.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* Das Königl. Konsistorium in Wies-
baden hat angeordnet, daß der Geburtstag des
Kaisers „in allen Gemeinden unseres Bezirks durch
eine kirchliche Festfeier hervorgehoben werde“,
deren Ausgestaltung in das Ermessen der Geist-
lichen gestellt ist. Wo die Verhältnisse die Ab-
haltung eines Festgottesdienstes an einem Wochen-
tag nicht zulassen, kann die Feier auf den nach-
folgenden Sonntag, also auf den 30. Januar, ver-
legt werden. Mit der Feier soll eine Kirchen-
sammlung zum Besten der Kriegswohlfahrtspflege
verbunden sein.

legt werden. Mit der Feier soll eine Kirchen-
sammlung zum Besten der Kriegswohlfahrtspflege
verbunden sein.

* Am 20. Januar 1916 ist eine Bekannt-
machung betreffend Bestandserhebung und Lager-
buchführung von Drogen und Erzeugnissen
aus Drogen durch das Stellv. Generalkommando
des 18. A. R. erlassen worden. Der Wortlaut
der Verfügung, die eine Aufzählung der melde-
pflichtigen Drogen und der meldefreien Mindest-
mengen enthält, ist auf dem Landratsamt und bei
den Bürgermeistern einzusehen.

* **Eichbach**, 21. Jan. Morgen Samstag,
den 22. d. Mts., abends 8 Uhr, findet bei Gast-
wirt Saltenberger („Zum Deutschen Kaiser“) eine
Versammlung des „Bundes der Landwirte“
statt. Der Vortragende wird sprechen über „Krieg
und Landwirtschaft“. Mitglieder des Bundes und
Freunde der Landwirtschaft sind freundlichst ein-
geladen.

— **Gamburg**, 20. Jan. Etwas Besonderes
hat sich die diesseitige Stadtverwaltung neben
reichlicher anderer Unterstützung ihrer Krieger-
familien, jetzt noch leisten können. Jeder direkt
durch ein Mitglied aus dem Hause am Kriege
beteiligten Familie, ohne Rücksicht auf die Ver-
mögenslage, ist 1/2 Klafter Brennholz unentgeltlich
aus dem Stadtwalde überwiesen worden. Die
Vermögenden sind gebeten, die Gabe an die Be-
dürftigsten ihrer Wahl weiterzugeben zu wollen.
Private und öffentliche Wohltätigkeit verbinden sich
damit in zweckdienlicher Weise.

— **Frankfurt**, 20. Jan. Die Kaufmanns-
lehrlinge, die hier Betrügereien verübten und sich
unrechtmäßig einen Scheid aneigneten, ihn aus-
füllten und darauf einige Tausend Mark erhoben,
sind inzwischen in Stralsund festgenommen worden.

— **Wiesbaden**, 20. Jan. Der Pfarrer,
Direktor des Diakonissenmutterhauses „Paulinen-
stift“ zu Wiesbaden, Adam Christian, ist am 1.
März d. Js. zum Pfarrer der evangelisch-lutheri-
schen Kirchengemeinde Egelshausen ernannt worden.

Bermischte Nachrichten.

— **Friedberg**, 18. Januar. Einen schul-
freien Tag erhielten die Schüler der Augustiner-
schule, da sie über 4000 Mark Gold gesammelt
haben.

— **Neuwied**, 19. Jan. Rentner David
Dienst in Weisenthurm hat zwei Häuser am
Rheinufer dem Landkreis Koblenz geschenkt mit der
Bestimmung, daß die Ueberschüsse der Häuser an
Kriegsinvaliden des Kreises zur Verteilung ge-
langen.

— **Berlin**, 20. Jan. Die „B. Z. a. M.“
meldet aus Bergen: Soeben wird bekannt gegeben,
daß zwei Arbeiter eingestanden haben, durch unvor-
sichtiges Hantieren mit offenem Licht den Brand
verursacht zu haben. Bisher wurden von Pri-
vaten und Zeitungen über eine halbe Million
Kronen gesammelt.

— **Berlin**, 20. Jan. Die „B. Z. a. M.“
meldet aus Amsterdam: Ungefähr 300 Matrosen
in Chatham (östlich von London am Medway) er-
krankten an Vergiftungserscheinungen nach dem
Genuß von Erbsensuppe und Salzfleisch. Zwanzig
davon mußten ins Hospital geschafft werden.

— Der älteste katholische Geistliche
Deutschlands. Kurz vor seinem 70jährigen
Priesterjubiläum ist in Helmstadt in der Rhön
der päpstliche Geheimkämmerer Prälat Ignaz
Barthelmes im Alter von 93 Jahren verstorben.
Als Sohn eines Lehrers in Werberg bei Brückenau
geboren, empfing er schon 1846 die hl. Priester-
weihe. Alle Gemeinden, in denen er tätig war,
ernannten den Priesterpreis schon vor Jahren zum
Ehrenbürger.

Nächster Markt in Ufingen.

Dienstag, 25. Januar:
Schweinemarkt.

Hierzu das „Illustrierte Sonntags-
blatt“ Nr. 3 und „Des Landmanns
Wochenblatt“ Nr. 3.

Beste Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 21. Jan.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Keine besonderen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Auf der Front zwischen Pinsk und Gortorysk
wurden Vorstöße schwacher russischer Abteilungen
leicht abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Anzeigen.

Bullen-Versteigerung.



Der bei Heinrich
Friedrich stehende

Gemeinde-
bullen

soll im Wege der
Submission ver-

kauft werden.

Schriftliche Angebote für Lebendgewicht, auch
überhaupt, sind verschlossen, mit der Aufschrift
„Bullenverkauf“, bis zum 26. d. Mts.,
mittags 1/2 1 Uhr auf der Bürgermeisterei nieder-
zulegen, woselbst dann auch die Eröffnung erfolgt.
Brandoberndorf, den 20. Januar 1916.

Der Bürgermeister.

Sorg.

**Zugelaufen Schwarzer Schäfer-
hund.** Gegen Erstat-
tung der Unkosten abzuholen.

Wilh. Jäger Wwe., Westerfeld.

Zigarren, Tabak u. Zigaretten

empfehl 2 **Carl Keller.**

20—25 Zentner Heu
zu verkaufen. **Karl Jung**, Grävenwiesbach.

Mehrere Waggon

Dickwurz

treffen nächster Tage ein bei
Siegm. Bilienstein.

Kräftiges Mädchen,

das einfach kochen kann, als Alleinmädchen in
gutes Haus nach **Frankfurt** bei hohem Lohn
gesucht. Barterwohnung. Schriftliche Ange-
bote unter **K. B. 100** an den Kreisbl.-Verlag.

Für das

Krote Krenz in Bulgarien

gingen weiter bei uns ein von Herrn Buchhändler
Schweighöfer 5 Mk. Zusammen 627.— Mk.

Wir nehmen Gaben bis 1. Februar noch ent-
gegen. Kreisblatt für den Kreis Ufingen.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 23. Januar 1916.

3. Sonntag nach Epiphania.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Pastor Bohris.

Lieder: 29, 1—3. Nr. 187, 1—3 u. 6.

Nachmittags 1 Uhr: Kindergottesdienst.

Lieder: Nr. 417, 1—4. Nr. 893 und 894.

Nachmittags 5 Uhr.

Predigt: Herr Pastor Schneider.

Lied: Nr. 247, 1—3 und 4.

Amtswoche: Herr Pastor Schneider.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 23. Januar 1916.

Vormittags 9 1/2 Uhr. Nachmittags 1 1/2 Uhr.

Neu eingeführt: Trocken-Molmild, Paket 24 Pfg.

Ersatz für frische Vollmilch.

hergestellt aus bester Kuhmilch, enthält alle Bestandteile der frischen Milch und hat gleichen Nährwert und Verdaulichkeit. Gebrauchsanweisung auf jedem Paket.

Ohne Brotarten erhältlich:

Ausland. Butter - Reks,
ganz vorzüglich in Geschmack $\frac{1}{4}$ Pfd. 40 Pfg.

OH-Frühstücks - Reks,
Kolle 15 Pfg. $\frac{1}{4}$ Pfd. 25 Pfg.

Feinster Schiffszwieback,

(aus ausländischem Material) laut Gebrauchsanweisung auf jedem Paket vielseitig verwendbar zu Süßspeisen, als Kindernahrung usw. 1 Pfd.-Pak. 56 Pfg.

Große gelbe Erbsen,

ganz, mit Schale, Pfd. 55 Pfg.

Diese Erbsen sind am Abend vor der Zubereitung in kaltem Wasser einzuweichen.

Getrocknete Gemüse-Suppe mit Speck,

zur Herstellung einer nahrhaften Suppe, $\frac{1}{4}$ Pfund 20 Pfg.

Malzkaffee, garantiert echt Malz $\frac{1}{2}$ Pfd.-Pak. 48 Pfg., $\frac{1}{4}$ Pfd.-Pak. 24 Pfg.

Kornkaffee, Pfund 38 Pfg.

Spezialpreis! Feine Mischung!

Kaffee, gebrannt Pfd. 1,80 Mk.

Preisabschlag! Nur kurze Zeit!

Kernseife, grün 75 Pfg., weiß 1.- Mk., gelb 96 Pfg.

Schmierseife, weiß 70 Pfg., gelb 65 Pfg.

Frisch eingetroffen:

Eier Stüd 21 Pfg. Schweizerkäse $\frac{1}{4}$ Pfd. 55 Pfg.

Orangen, Zitronen, Feigen, Haselnüsse zu Tagespreisen.

Bückinge, Bismarckheringe, Rollmöpfe, Sauertraut.

Schade & Füllgrabe

Usingen. — Obergasse 12.

Aukholz-Versteigerung.

Mittwoch, den 26. Januar, morgens 10 Uhr kommen im hiesigen Rathause aus Distrikt 26 Polnisch Köppel, 21a Langhals und 30 Totenkopf folgende Holz-Sortimente zur Versteigerung.

233 Stück Fichten-Stämme mit 152 Fm.

404	Stangen	1r Klasse,
370	"	2r "
493	"	3r "
20	"	4r "
10	"	5r "

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung in ihren Gemeinden ersucht.

Ansprech, den 20. Januar 1916.

Der Bürgermeister.
Jäger.

2. Uebungs - Kompagnie Nr. 113 Usingen und Umgegend.

Sonntag, den 23. d. Mts., findet zu Ehren des Geburtstages Sr. Maj. des Kaisers dem Geist der Zeit entsprechend Uebungsmarsch nach Bad Homburg statt. Sammelpunkt am Kriegerdenkmal Usingen um $11\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags. Rückkehr mit der Eisenbahn. Etwas Mundvorrat ist mitzunehmen. Volljährige Beteiligung Ehrensache. Neuanmeldungen werden gerne entgegen genommen.

Das Kommando.

Holzversteigerung.

Montag, den 24. Januar d. Js., vormittags $10\frac{1}{2}$ Uhr anfangend, kommen in dem Niederemser Gemeindevald,

Distrikt 29 und 30 Tiefenbach und 21 Reinbornerwald.

21 Rm. Nadelholz,
20 Rm. Eichen-Scheit und Knüppel,
358 Rm. Buchen-Scheit und Knüppel,
3160 Buchen-Wellen

zur Versteigerung.

Das Holz lagert auf guter Abfahrt in der Nähe des Escher-Hammer.

Niederems, den 19. Januar 1916.

Der Bürgermeister.
Müller.

Einladung.

Sonntag, den 20. Februar d. Js., mittags $2\frac{1}{2}$ Uhr findet im Gasthaus zum „Taunus“ die diesjährige

Generalversammlung

des hiesigen **Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit** mit folgender Tagesordnung statt:

1. Rechenschaftsbericht für 1915.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Anträge der Mitglieder.

Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Grävenwiesbach, den 20. Januar 1916.

Der Vorstand.

Für die überaus zahlreichen Weise herzlicher Teilnahme beim Hinscheiden und bei der Beerdigung meines lieben Vaters, unseres guten Vaters, Großvaters, Schwiegervaters, Bruders, Schwagers und Onkels, des

**Herrn Bürgermeisters
J. K. Maurer**

sagen wir Allen innigsten Dank. Ganz besonderen Dank sprechen wir aus der Diakonissin zu Niederlauten für die treue Pflege, Herrn Dr. Michel für die warmen Trostesworte am Grabe, Herrn Landrat v. Bezold, der Schule Wilhelmsdorf-Lundstadt und dem Kriegerverein Merzhausen für die dem Verstorbenen erwiesenen Ehrenbezeugungen.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Wilhelmsdorf, im Januar 1916.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Samstag, den 22. d. Mts., vormittags $8\frac{1}{2}$ Uhr beginnend wird in unserem Lager-Scheune der Witwe Kruse — Kleie pp. zur Verteilung gelangen. Diese Verteilung wird nach Maßgabe des Viehbestandes der Verbraucher stattfinden. Es werden für ein Stück Rindvieh $1\frac{1}{2}$ Pfd. und für eine Ziege $\frac{1}{2}$ Pfd. täglich berechnet der Bedarf aber für 14 Tage ausgegeben.

Für Rindviehhalter ist es weiter noch Bedingung, daß ein gewisser Prozentsatz anderer Futtermittel mit übernommen wird; diesmal Cocoskuchen.

Die Ausgabe erfolgt nur gegen Barzahlung. Kleie kostet 12.30 Mk., Cocoskuchen 20 Mk. 100 Pfund.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß derjenige, welcher seine ihm zustehende Futtermittel im Termin nicht entgegennimmt, bis zur nächsten Verteilung warten muß.

Usingen, den 20. Januar 1916.

Die Futtermittel-Verteilungskommission.
J. A.: Fr. Peter.

Empfehle:

**Schwälmer Getreidekümmel,
Hamburger Tropfen,**

sowie verschiedene andere Liköre.

Ferner:

**Cognac, Arrak, Alter Korn u. Ru
in Feldpostpackungen.**

Carl Heller.

Für Jungvieh und Schweine
empfehle ein

**vorzügliches Futtermittel
„Schweinekraftfutter“**

genannt, bestehend aus Gerste, Mais, Weizenabfälle, Roggenschrot und getrockneten Kartoffeln. Das Futtermittel wird von den Tieren gern genommen und ist beschlagnahmefähig und verkehrsfähig.

Siegm. Lilienstein.

Kunstgewerbeschule Offenbach a. M.
Ausbildung von Schülern und
Schülerinnen.
Großh. Direktor Prof. Eberhardt.